

## Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 06/2022

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung zur 4%igen Stilllegungsverpflichtung (GLÖZ 8) wurden auf der politischen Ebene weitere Konkretisierungen vorgenommen, die leider erst am 16.09.2022 abschließend im Bundesrat behandelt werden.

Wir möchten Sie daher über den aktuellen Diskussionsstand informieren:

Mit Aussetzung des GLÖZ 8 („Pflichtstilllegung 4%“) wird ermöglicht den Wert von 4 % aus der Erzeugung genommene Flächen auch mit Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen (großkörnig und kleinkörnig) zu erfüllen. Der Anbau von Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen ist von dieser Regelung ausgenommen.

Aber Achtung: Von der Aussetzung Gebrauch machen, können nur Antragsteller, die keine Brachen (Brachen ohne ÖVF, Brachen mit ÖVF, Honigbrachen), die als solche in den Jahren 2021 UND 2022 im Antrag angegeben waren, umgebrochen haben, bzw. im Antragsjahr 2023 in die Erzeugung nehmen.

Mit anderen Worten: Sobald eine der vorstehend genannten Brachen ganz - oder auch nur teilweise - in die Erzeugung genommen wird, darf der Antragsteller an der Ausnahmeregelung zur Aussetzung von GLÖZ 8 („Pflichtstilllegung 4%“) nicht mehr teilnehmen.

D.h. er darf dann keine „Getreide-, Sonnenblumen- und Leguminosenflächen“ für die Erfüllung der 4 % angeben um diese anrechnen zu lassen.

Allgemeiner Hinweis: Antragsteller deren vorstehend genannten Brachen bereits umgebrochen sind, dürfen die Ausnahmeregelung nicht mehr anwenden.

HALM-geförderte Ackerflächen, die in eine Bracheverpflichtung einbezogen waren - das sind aktuell einjährige und mehrjährige Blühflächen (HALM C.3.1 und HALM C.3.2) - sollen nach derzeitigem Stand nach Ablauf der Verpflichtung umgebrochen werden können, ohne dass dadurch die Teilnahme an der Ausnahmeregelung verwirkt wird. Da es hierzu allerdings unterschiedliche Positionen gibt, ist nicht auszuschließen, dass diese Regelung nicht bestehen bleibt.

Empfehlung: Antragsteller mit einjährigen oder mehrjährigen Blühflächen deren Verpflichtung beendet ist, sollten diese NICHT in die Ausnahmeregelung einbeziehen, d.h. auf diesen Flächen kein Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen anbauen und diese dann als Erfüllung der 4 % aus der Erzeugung genommene Flächen „deklarieren“.

Wir werden Sie auf diesem Weg auch weiterhin über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen informieren.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse [agrarantrag@werra-meissner-kreis.de](mailto:agrarantrag@werra-meissner-kreis.de) mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen*